
S 35 AL 805/93

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 AL 805/93
Datum	30.10.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 375/98
Datum	28.11.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung der KlÄgerin wird das Urteil des Sozialgerichts M¼nchen vom 30.10.1998 abgeÄndert. Die Beklagte wird verurteilt, der KlÄgerin unter AbÄnderung des Bescheides vom 12.05.1993 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.07.1993 Arbeitslosenhilfe vom 16.04.1993 bis 31.03.1994 zu gewÄhren. Im Äbrigen wird die Berufung der KlÄgerin zur¼ckgewiesen.

II. Die Beklagte trÄgt die auÄergerichtlichen Kosten der KlÄgerin aus dem 1. und 2. Rechtszug zu drei Viertel.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Eintritt einer Sperrzeit und das Erl¼schen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe.

Die 1949 geborene KlÄgerin hat ein Jura-Studium abgebrochen und eine Ausbildung zum Immobilienwirt absolviert. Sie war mehrfach in Hausverwaltungen beschÄftigt und hat zuletzt bis Ende 1987 in der Registratur der Rechtsabteilung von S. gearbeitet. Vom 12.01.1988 bis 09.01.1989 bezog sie Arbeitslosengeld, vom

13.10.1989 bis 14.07.1992 Anschluss-Arbeitslosenhilfe. Ab 15.07. 1992 nahm sie eine Beschäftigung als Sachbearbeiterin bei der Immobilienverwaltung S. auf.

Der Bezug der Anschluss-Arbeitslosenhilfe war mehrfach durch Sperrzeiten unterbrochen. Letztmals stellte die Beklagte mit Bescheid vom 16.12.1992 den Eintritt einer 8-wöchigen Sperrzeit wegen der Ablehnung einer Beschäftigung als Städtische Spielplatzaufsicht für den Zeitraum vom 15.02.1991 bis 11.04.1991 fest. In dem Bescheid wurde darauf hingewiesen, dass der Anspruch erlösche, wenn die Klägerin erneut Anlass für den Eintritt einer 8- oder 12-wöchigen Sperrzeit gebe.

Am 25.01.1993 meldete sich die Klägerin erneut arbeitslos und beantragte Arbeitslosenhilfe. Sie hatte am 21.01.1993 mündlich und mit nachfolgendem Schreiben vom gleichen Tag schriftlich gekündigt.

Hierzu machte sie folgende schriftliche Angaben: Am Mittwoch, dem 20.01.1993, habe sie gegen etwa 14.00 Uhr ein privates Telefongespräch mit dem Präsidenten des Sozialgerichts München B. geführt. Ihre Kollegin B. habe sie daraufhin wiederholt sehr laut angesprochen und sie aufgefordert, ihre Privatgespräche zu führen, wenn sie, Frau B. , nicht da sei. Sie wolle jetzt telefonieren. Dazu sei zu sagen, dass die Kollegin B. täglich offiziell um 14.00 Uhr Arbeitsschluss habe. Die massive Störung des Telefongesprächs mit B. am 20.01.1993 sei der Höhepunkt einer Serie von aggressiven, emotionalen Anfeindungen gewesen, die die Kollegin B. fast täglich ab 14.00 Uhr vorgenommen habe; sie habe dazu mit Vorliebe Überstunden hergenommen, um im Anschluss an die Auseinandersetzungen nach Hause gehen zu können. Ein andermal zum Beispiel habe Kollegin B. ihr einen Ordner wieder weggenommen, den sie zum Zweck der Belegprüfung gegen 14.00 Uhr aus deren Zimmer geholt habe.

Nachdem es der Kollegin B. gelungen sei, das Telefongespräch mit B. so zu stören, dass es beendet werden müsse, habe B. selbst telefoniert und habe als kränkelnden Abschluss die Polizei gegen sie eingesetzt. Gegen 14.45 Uhr seien in ihrem Zimmer die Herren S. und N. von der Polizeiinspektion T. erschienen.

Ein Arbeitsverhältnis, bei dem eine Mitarbeiterin gegen eine Arbeitskollegin aus Konkurrenz- und Nachfolgegründen die Polizei einsetze, sei unzumutbar. Auf das beiliegende Kündigungsschreiben werde verwiesen.

Darin heißt es:

Sehr geehrter Herr S. , hiermit darf ich Ihnen meine fristlose Kündigung nach dem Gespräch vom heutigen Tage und den Vorwürfen am 20.01.93 aussprechen. Das mit Ihnen bestehende Arbeitsverhältnis ist hiermit beendet. Der Grund für die fristlose Kündigung ist die Verleumdung nach [§ 187](#) Strafgesetzbuch und die falsche Verdächtigung nach [§ 164](#) Strafgesetzbuch durch Frau B. am 20.01.93. Beweis: Vernehmungsprotokoll der Polizei vom 20.01.93 (Herren S. und N.).

Der um Stellungnahme gebetene Firmeninhaber S. sandte dem Arbeitsamt eine von

der Sachbearbeiterin B. am 14.04.1993 im Rahmen einer polizeilichen Anhörung abgegebene schriftliche Stellungnahme: Am 20.01.1993 habe sie sich mit Herrn S. in der Zeit von 11.00 Uhr bis 13.30 Uhr im Außendienst befunden. Herr S. habe sie vor den Büroräumen der Firma abgesetzt, nachdem er ihr Telefonate an Handwerksfirmen aufgegeben habe, welche dringend vor 14.00 Uhr anzusetzen gewesen seien, da erfahrungsgemäß nach diesem Zeitpunkt kein Handwerker mehr ansprechbar sei.

Als sie um 13.30 Uhr ins Büro gekommen sei, habe Kollegin P. telefoniert. Da diese ziemlich heftige und laute Äußerungen von sich gegeben habe, habe sie bemerkt, dass es sich um ein Privatgespräch gehandelt habe. Das Büro der Firma habe nur eine Amtsleitung, welche durch dieses Gespräch blockiert gewesen sei. Sie sei unter Zeitdruck gestanden und habe sich dann um 13.45 Uhr erlaubt, durch Zwischenfragen herauszufinden, ob das Telefonat noch lange dauern würde, da sie dringend noch die Aufträge des Firmeninhabers habe erledigen müssen. Die Kollegin P. habe sich jedoch nicht unterbrechen lassen, vielmehr von ihren Versuchen, sie anzusprechen, gar keine Kenntnis genommen.

Als die Kollegin P. dann endlich exakt um 14.00 Uhr ihr Telefonat beendet habe, habe sie äh in diesem Augenblick im Türdurchgang zum Zimmer der Frau P. äh diese gebeten, doch in Zukunft derartig lange private Telefonate erst dann zu führen, wenn sie ihrerseits die ihr erteilten Aufträge erfüllt habe und dann das Büro verlassen könne.

Die Kollegin P. sei daraufhin mit den Worten: "Was glauben Sie denn, wer Sie sind, Sie sind überhaupt nicht wichtig, wichtig ist nur mein Sozialgericht", auf sie zugekommen. Sie sei einen Schritt zurückgewichen, als die Kollegin P. sie unvermittelt plötzlich mit der rechten Hand am Hals gepackt habe. Auf ihren entsetzten Ausruf: "Sind Sie verrückt?" habe die Kollegin P. sie auch mit der linken Hand am Hals gepackt und zugegriffen. Erst als sie der Kollegin P. geistesgegenwärtig eine Ohrfeige verpasst habe, habe diese zuerst losgelassen, sie dann aber sofort wieder mit unkontrollierten Schlägen ins Gesicht traktiert, jedoch so, dass ihre Brille heruntergefallen sei, und habe sie dabei ständig beschimpft. Sie habe sich dann mühsam befreien können und habe vergeblich versucht, den Firmeninhaber S. telefonisch zu erreichen. Sie habe dann Frau S. in deren Privatwohnung erreicht und dieser die Ereignisse geschildert, so gut es ihr möglich gewesen sei.

Bei weiteren Versuchen, die ihr aufgetragene Tätigkeit auszuüben, sei sie von der Kollegin P. nochmals beschimpft worden mit den Worten: "So dumm wie Sie möchte ich niemals sein". Als sie der Kollegin P. daraufhin empfohlen habe, sich einen guten Psychiater zuzulegen, habe diese versucht, sie aus dem Büro zu werfen und habe gemeint, sie, Frau B., solle doch endlich verschwinden, sie hätte hier nichts mehr zu suchen, und sei dann erneut tödlich auf sie losgegangen. Sie habe nun ernsthaft Angst bekommen und habe in ihrer Verzweiflung nochmals Frau S. angerufen, die ihr dann dringend empfohlen habe, sofort die Polizei zu rufen. Auf Anfrage der zuständigen Polizeibehörde habe sie darauf hingewiesen, dass sie sich bedroht fühle und welche tödlichen Vorkommnisse ihrem Anruf bereits

vorangegangen seien. Auf Befragen durch die dann eingetroffenen Polizeibeamten habe sich die Kollegin P. dahingehend eingelassen, sie habe sie in ihre Schranken verweisen müssen.

Des Weiteren übersandte der Firmeninhaber S. dem Arbeitsamt einen handgeschriebenen Zettel seiner Ehefrau: "E., bitte gleich Frau B. daheim anrufen! Sie rief mich an: Frau P. sei ihr "an die Gurgel gegangen" und habe sie ins Gesicht geschlagen! 14.10 Uhr: Eben rief Frau B. nochmals an, dass Frau P. wieder auf sie losginge. Ich riet ihr, die Funkstreife anzurufen, bevor Schlimmeres passiert".

Der Firmeninhaber S. selbst hat sich hierzu in einem Begleitschreiben vom 15.04.1993 an das Arbeitsamt geäußert: Nachdem er die Informationen vom 20.01.1993 zur Verfügung gehabt habe, habe er am 21.01.1993 versucht, Frau P. in einem Gespräch klar zu machen, dass er es sehr bedauerlich finde, dass sich in den Räumen der Firma Situationen ergäben, welche er nur noch mit den in den Medien zitierten Schulhof-Gewalttätigkeiten vergleichen könne. Dies habe bei Frau P. eine Reaktion ausgelöst, sie sei sofort aufgesprungen und habe gerufen: "Das sagen Sie, somit kündige ich hiermit fristlos".

Mit Bescheid vom 12.05.1993 lehnte die Beklagte die Gewährung von Arbeitslosenhilfe auf den Antrag der Klägerin vom 25.01.1993 hin ab. Die Klägerin habe ihr Beschäftigungsverhältnis bei der Liegenschaftsverwaltung S. selbst gelöst, ohne hierfür einen wichtigen Grund zu haben. Damit trete eine Sperrzeit von 12 Wochen ein, die mit dem 22.01.1993 beginne. Da die Klägerin nach der Entstehung des Anspruchs auf Leistungen nunmehr erneut Anlass für eine Sperrzeit gegeben habe, sei der Anspruch erloschen.

Die Klägerin erhob Widerspruch: Sie habe sehr wohl einen wichtigen Grund zur Kündigung bei der Firma S. gehabt, nämlich die Verleumdung nach [Â§ 187 StGB](#) und die falsche Verdächtigung nach [Â§ 164 StGB](#) aus dem Arbeitgeberbereich heraus, ganz abgesehen von dem inszenierten Polizeieinsatz. Unabhängig davon könne es nicht zum Erlöschen des Anspruchs kommen. Sie habe durch ihre Tätigkeit bei der Firma S. eine Anwartschaft auf Arbeitslosenhilfe erworben. Der hierdurch begründete Anspruch auf Arbeitslosenhilfe stehe in keinem Zusammenhang mit dem bisherigen Anspruch.

Die Beklagte wies den Widerspruch der Klägerin mit Widerspruchsbescheid vom 08.07.1993 als unbegründet zurück.

Dagegen hat die Klägerin Klage zum Sozialgericht (SG) München erhoben und beantragt, den Bescheid vom 12.05.1993 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.07.1993 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Arbeitslosenhilfe ab 25.01.1993 zu leisten.

Sie hat vorgetragen: Es habe ihr bei dem irrationalen und unberechenbaren Verhalten der Kollegin B. nicht zugemutet werden können, weiter in der Firma zu bleiben, zumal der Inhaber S. häufig abwesend gewesen sei. Dieser sei zu Gunsten der Kollegin B. voreingenommen gewesen, er habe diese stets als seine Favoritin

und sie, die Klägerin, als eine Art Auszubildende behandelt, obwohl sie bereits über eine längere Erfahrung in der Immobilienverwaltung verfüge. Der Kollegin B. sei es auch gelungen, am Telefon die Ehefrau des Herrn S. für sich einzuvernehmen, so dass diese ihr geraten habe, die Funkstreife anzurufen. Des Weiteren habe sie auch den Arzt Dr. L. für ihre Interessen gewonnen.

Dem hat die Klägerin die Kopie einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I vom 13.10.1993 gegen Dr.L. aus F. wegen Ausstellung eines unwahren Gesundheitszeugnisses nach [Â§ 278 StGB](#) sowie gegen Frau C. B. aus F. wegen Gebrauch eines unwahren Gesundheitszeugnisses nach [Â§ 279 StGB](#) beigelegt. Darin heißt es u.a., dass die bei Frau B. angeblich vorgefundenen Anzeichen einer Körperverletzung weder am 20.01.1993 noch am Kündigungstag, dem 21.01.1993, ersichtlich gewesen seien. Des Weiteren legte sie dem SG ein "Tatblatt" der Polizeiinspektion 24 in der B.straße in M. über die Vorgänge am 20.01.1993 vor. Darin ist die Anzeige der Klägerin gegen die Kollegin B. wegen Verleumdung nach [Â§ 187 StGB](#) und dem Vergehen der falschen Verdächtigung nach [Â§ 164 StGB](#) vermerkt sowie auf einem Beiblatt eine Stellungnahme der Frau B. , die inhaltlich dem vom Firmeninhaber S. dem Arbeitsamt vorgelegten Anhebungsbogen vom 14.04.1993 entspricht.

Während des sozialgerichtlichen Verfahrens hat die Klägerin vom 02.05.1994 bis 24.06.1994 eine weitere Fortbildungsmaßnahme besucht und Unterhaltsgeld bezogen. Den an die Maßnahme anschließenden Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Arbeitslosenhilfe ab 25.06.1994 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 05.07. 1994 und Widerspruchsbescheid vom 08.09.1994 ab, da der Anspruch der Klägerin auf Arbeitslosenhilfe erloschen sei und sie seither keine Anwartschaft erfüllt habe. Dagegen hat die Klägerin die unter dem Az.: S 35 AL 1391/94 erhobene Anfechtungsklage und die unter dem Az.: S 35 AL 1723/94 geführte Verpflichtungsklage auf Erteilung eines Bewilligungsbescheides über Arbeitslosenhilfe ab 25.06.1994 erhoben.

Das SG hat die Klagen S 35 AL 1391/94 und S 35 AL 1723/94 mit Beschluss vom 09.09.1998 dem Verfahren [S 35 AL 805/93](#) unter den währenden Aktenzeichen [S 35 AL 805/93](#) dazuverbunden.

Es hat in der mündlichen Verhandlung am 30.10.1998 den Inhaber der Firma S. , Herrn E. S. , sowie die Kollegin der Klägerin, Frau B. , uneidlich als Zeugen einvernommen.

Der Zeuge S.: Er sei damals Inhaber der seinerzeitigen Einzelfirma Liegenschaftsverwaltung S. gewesen. Nachdem ihn seine Frau informiert habe, sei er sofort ins Büro gefahren und habe, nachdem er von den Vorfällen erfahren habe, mit der Klägerin gesprochen und ihr erklärt, dass er in seinem Büro keinen "Schulhofterror" dulde. Daraufhin habe ihm die Klägerin die fristlose Kündigung ausgesprochen.

Die Zeugin B.: Sie sei seinerzeit Sachbearbeiterin bei der Firma S. gewesen. Am 20.01.1993 habe sie, nachdem Herr S. sie um 13.30 Uhr vor dem Büro abgesetzt

habe, um wichtige Telefonate mit Handwerkern zu fÃ¼hren, zu telefonieren versucht. Dies sei ihr aber nicht gelungen, da die KlÃ¤gerin die einzige Telefonleitung blockiert habe. Sie, die Zeugin, habe bemerkt, dass es sich um ein PrivatgesprÃ¤ch gehandelt habe und habe versucht, die KlÃ¤gerin zum AufhÃ¶ren zu bewegen. Diese habe jedoch nicht reagiert. Nachdem die KlÃ¤gerin gegen 14.00 Uhr ihr GesprÃ¤ch beendet gehabt habe, habe sie, die Zeugin, sie gebeten, PrivatgesprÃ¤che dann zu fÃ¼hren, wenn sie bereits das BÃ¼ro verlassen habe, denn sie, die Zeugin, habe eine flexible Arbeitszeit gehabt, um die wichtigen Arbeiten zu erledigen. Daraufhin sei die KlÃ¤gerin auf sie zugesprungen und habe erklÃ¤rt, besonders wichtig sei doch nicht die Arbeit, sondern ihr GesprÃ¤ch mit dem PrÃ¤sidenten des Sozialgerichts. Die KlÃ¤gerin sei auf sie, die Zeugin, zugesprungen und habe sie am Hals gepackt. Als die KlÃ¤gerin sie mit der zweiten Hand an der Gurgel gepackt habe, habe sie, die Zeugin, der KlÃ¤gerin eine Ohrfeige gegeben. Ihr einziger Gedanke sei gewesen, wenn sie zuschlage, lasse die KlÃ¤gerin vielleicht ihren Hals los. Die KlÃ¤gerin habe dann auch losgelassen, sie, die Zeugin, aber massiv geohrfeigt. Sie habe dann versucht, Herrn S. zu erreichen, weil sie total durcheinander gewesen sei. Die KlÃ¤gerin habe noch verlangt, dass sie, die Zeugin, das BÃ¼ro verlassen solle, worauf sie, die Zeugin, erklÃ¤rt habe, die KlÃ¤gerin solle sich einen Psychiater suchen. Frau S. habe ihr dann geraten, die Polizei zu rufen, die auch gekommen sei.

Sie sei zum Arzt gegangen. Das Verfahren wegen KÃ¶rperverletzung gegen die KlÃ¤gerin sei wegen GeringfÃ¼gigkeit eingestellt worden. Soweit sie sich erinnere, sei auch das Verfahren, das die KlÃ¤gerin gegen sie selbst wegen Verleumdung eingeleitet habe, eingestellt worden.

Die KlÃ¤gerin hat hierzu vor dem SG erklÃ¤rt: Nicht sie habe den B. angerufen, vielmehr habe der PrÃ¤sident des Sozialgerichts sie angerufen. Sie bestreite, dass sie die Zeugin geschlagen habe. Die Zeugen B. und S. wollten ihr schaden.

Mit Urteil vom 30.10.1998 hat das SG die Klagen abgewiesen.

Die Klage [S 35 AL 805/93](#) sei unbegrÃ¼ndet. AnlÃ¤sslich der Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses der KlÃ¤gerin bei der Firma S. sei eine Sperrzeit eingetreten. Die KlÃ¤gerin habe keinen wichtigen Grund dafÃ¼r gehabt, das ArbeitsverhÃ¤ltnis mit der Firma durch EigenkÃ¼ndigung zu beenden. Sie habe die Eskalation am Arbeitsplatz durch eigenes Fehlverhalten herbeigefÃ¼hrt. Dies deswegen, da sie durch private TelefongesprÃ¤che den betrieblichen Ablauf behindert und auf die berechtigten Vorhaltungen der Zeugin B. hin diese tÃ¤tlich angegriffen habe, wie den Aussagen der Zeugin glaubhaft zu entnehmen sei. Entsprechend dem Vorbringen der Beklagten handele es sich bei der anlÃ¤sslich der Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses bei der Firma S. eingetretenen Sperrzeit um eine zweite Sperrzeit, so dass die ErlÃ¶schensfolge des [Ã§ 119 Abs.3 AFG](#) eingetreten sei.

Die Klagen S 35 AL 1391/94 und S 35 AL 1723/94 seien gleichfalls unbegrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nach Beendigung der weiteren FortbildungsmaÃnahme ab 25.06.1994, da der bisherige Anspruch auf

Arbeitslosenhilfe erloschen sei und die KlÄgerin durch den Besuch der MaÃnahme vom 02.05.1994 bis 24.06.1994 keine neue Anwartschaft erfÄhlt habe.

Mit der Berufung hat die KlÄgerin ihr bisheriges Vorbringen wiederholt. Sie legt besonderen Wert darauf, dass der wichtige Grund fÄr ihre KÄndigung in den von der Kollegin B. und dem Firmeninhaber S. begangenen Straftaten, nÄmlich Verleumdung und falsche VerdÄchtigung der KÄrperverletzung, gelegen habe. Im Äbrigen habe sie aufgrund ihrer BeschÄftigung bei der Firma S. eine neue Anwartschaft erworben, so dass ihr Anspruch auf Arbeitslosenhilfe auf keinen Fall erloschen sei.

Sie beantragt:

1. Der Bescheid vom 12.05.1993 und der Widerspruchsbescheid vom 08.07.1993 werden aufgehoben. 2. Die Arbeitslosenhilfe ab dem 25.01.1993 wird bewilligt.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÄckzuweisen.

Dem SG sei insoweit zu folgen, als anÄhÄlich der Beendigung des BeschÄftigungsverhÄltnisses bei der Firma S. durch EigenKÄndigung der KlÄgerin eine volle Sperrzeit eingetreten sei. Damit sei der Anspruch der KlÄgerin auf Anschluss-Arbeitslosenhilfe erloschen. Dem stehe nicht entgegen, dass die KlÄgerin in der Jahresvorfrist nach [Ä 134 Abs.2 Nr.4 Buchst. b AFG](#) mehr als 150 Kalendertage in einer beitragspflichtigen BeschÄftigung gestanden und damit die notwendige Anwartschaftszeit fÄr eine originÄre Arbeitslosenhilfe erfÄhlt habe. Da die KlÄgerin nÄmlich noch bis zum 14.07.1992, also innerhalb eines Jahres vor ihrer neuerlichen Arbeitslosmeldung am 25.01.1993 Anschluss-Arbeitslosenhilfe im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld nach [Ä 134 Abs.1 Nr.4 Buchst. a AFG](#) bezogen habe, bestehe nach [Ä 135 Abs.2 AFG](#) der Anspruch auf Anschluss-Arbeitslosenhilfe ungeachtet der ErfÄllung der Voraussetzungen nach [Ä 134 Abs.1 Nr.4 Buchst. b AFG](#) fort. Mit der Sperrzeit anÄhÄlich der Beendigung des BeschÄftigungsverhÄltnisses bei der Firma S. am 21.01.1993 sei demnach eine zweite Sperrzeit nach Entstehung des Anspruchs, nÄmlich des ein- und desselben Anspruchs auf Anschluss- Arbeitslosenhilfe, eingetreten, so dass die ErlÄschensfolge des [Ä 119 Abs.3 AFG](#) Platz greife.

Der Senat hat die Akten des Sozialgerichts und des Arbeitsamts beigezogen. Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht MÄnchen I hat dem Senat mitgeteilt, dass die Akten Äber die wechselseitigen Strafanzeigen der KlÄgerin und der Zeugin B. gelÄscht seien, was bedeute, dass die Verfahren ohne Strafausspruch eingestellt worden seien. Wegen des Tatbestandes im Einzelnen wird auf den Inhalt der gesamten Akten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil vom 30.10.1998 ist zulÄssig, insbesondere statthaft und form- wie fristgerecht eingelegt.

Streitig war in zweiter Instanz nurmehr ein Anspruch der KlÄgerin auf Arbeitslosenhilfe vom 25.01.1993 bis 01.05.1994. Die KlÄgerin hat zwar in der Berufungsinstanz beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihr "ab dem 25.01.1993" Arbeitslosenhilfe zu leisten â Ziff.2 des Antrags -, hat aber â Ziff.1 ihres Antrags â sich ausdrÄcklich auf das Begehren beschrÄnkt, den Bescheid vom 12.05.1993 und den Widerspruchsbescheid vom 08.07.1993 aufzuheben. Die Aufhebung des Bescheides vom 05.07. 1994 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.09.1994, womit die Beklagte die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe nach dem Besuch der MaÃnahme vom 02.05.1994 bis 24.06.1994 ab 25.06. 1994 abgelehnt hat, hat die KlÄgerin nicht beantragt. Ihr Antrag muss daher sinngemÄÃ dahingehend ausgelegt werden, dass sie jedenfalls in zweiter Instanz nurmehr die Verurteilung zur Leistung von Arbeitslosenhilfe bis zum 01.05.1994 beansprucht.

Auch insoweit ist die Berufung der KlÄgerin nur zum Teil begrÄndet.

Zutreffend ist das SG der Beklagten insoweit gefolgt, als anlÄÃhlich der Beendigung des BeschÄftigungsverhÄltnisses der KlÄgerin bei der Firma S. eine Sperrzeit von 12 Wochen eingetreten ist.

MaÃgeblich sind im Fall der KlÄgerin noch die Vorschriften des AFG.

Nach [Â§ 119 Abs.1 Satz 1 Nr.1](#) i.V.m. [Â§ 119 a Nr.1 AFG](#) tritt eine Sperrzeit von 12 Wochen ein, wenn der Arbeitslose das BeschÄftigungsverhÄltnis gelÄsst und dadurch vorsÄtzlich oder grob fahrlÄssig die Arbeitslosigkeit herbeigefÄhrt hat, ohne fÄr sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben.

Die KlÄgerin hat ihr BeschÄftigungsverhÄltnis bei der Firma S. durch fristlose mÄndliche KÄndigung am 21.01.1993 beendet, der eine schriftliche KÄndigung vom selben Tag nachgefolgt ist.

Sie hatte hierfÄr keinen wichtigen Grund im Sinne von [Â§ 119 Abs.1 AFG](#). Eine fristlose KÄndigung, wie sie die KlÄgerin ausgesprochen hat und wie sie durch den wichtigen Grund gedeckt sein mÄsste (BSG SozR 4000 Â§ 119 Nr.2, Niesel, SGB III Rdz.80 zu Â§ 144, Gagel, SGB III Rdz.108 zu Â§ 144) kann in den VorgÄngen vom 20.01.1993 nicht gesehen werden.

Unstreitig war Ausgangspunkt der Streitigkeiten zwischen der KlÄgerin und der Zeugin B. ein lÄngeres privates bzw. nicht dienstliches GesprÄch der KlÄgerin mit dem PrÄsidenten des SG MÄnchen. Dies war offensichtlich kein Einzelfall. Aus dem gesamten Vorbringen der KlÄgerin geht hervor, dass sie es als ihr gutes Recht angesehen hat, PrivatgesprÄche wÄhrend der Dienstzeit zu fÄhren, wohingegen sie es als ungehÄrig empfunden hat, wenn ihre Kollegin B. auch Äber die regulÄre Dienstzeit bis 14.00 Uhr hinaus noch AuftrÄge erledigte. Die Zeugin hat die KlÄgerin zu Recht darauf hingewiesen, dass die dienstlich veranlassten Telefonate Vorrang haben mÄssten.

Zweifelsfrei hat die KlÄgerin der Zeugin B. darÄber hinaus Anlass gegeben, sich

bedroht zu fÄ¼hlen. Die KlÄ¼gerin hat nicht bestritten, die Zeugin aufgefordert zu haben, das BÄ¼ro zu verlassen. Dass dies jedenfalls auf aggressive Weise geschehen ist, entnimmt der Senat nicht nur aus den Angaben der Zeugin B. , sondern insbesondere auch den handschriftlichen Notizen der Ehefrau des Firmeninhabers S. vom 20.01.1993. WÄ¼re es der Zeugin lediglich darum gegangen, der KlÄ¼gerin eine Straftat anzuhÄ¼ngen, so hÄ¼tte sie sich von sich aus an die Polizei gewandt, nicht aber erst nach einem zweiten Anruf bei der Ehefrau des Firmeninhabers und erst auf deren dringenden Rat.

Wenn der Zeuge S. der KlÄ¼gerin am anderen Tag Vorhaltungen machte, dass sich Derartiges nicht wiederholen dÄ¼rfe, so konnte sie eine solche Vorhaltung nicht als Verletzung der FÄ¼rsorgepflicht ansehen und durfte insbesondere nicht ohne weiteres fristlos kÄ¼ndigen. Sie hatte vielmehr, nachdem Ausgangspunkt ihr eigenes Fehlverhalten war, den Versuch zu unternehmen, im GesprÄ¼ch mit dem Zeugen auf eine AussÄ¼hnung mit der Zeugin B. , insbesondere ein ZurÄ¼ckziehen der wechselseitigen Strafanzeigen, und eine AbklÄ¼rung der kÄ¼nftigen Zusammenarbeit hinzuwirken.

Die KlÄ¼gerin hatte demnach keinen wichtigen Grund fÄ¼r die LÄ¼sung ihres BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnisses zum gegebenen Zeitpunkt. Sie konnte auch ohne weiteres voraussehen, dass sie infolge ihrer KÄ¼ndigung arbeitslos werden wÄ¼rde. Damit ist der Sperrzeitatbestand des [Ä§ 119 Abs.1 Satz 1 Nr.1 AFG](#) erfÄ¼llt. FÄ¼r die Annahme einer besonderen HÄ¼rte nach [Ä§ 119 Abs.2 AFG](#), die zur Halbierung der Sperrzeit fÄ¼hren wÄ¼rde, besteht kein Anlass, nachdem Ausgangspunkt des Geschehens, das zur Beendigung des BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnisses bei der Firma S. gefÄ¼hrt hat, das eigene Verhalten der KlÄ¼gerin war.

Die Berufung der KlÄ¼gerin ist jedoch insoweit begrÄ¼ndet, als sie trotz des Eintritts einer 12-wÄ¼chigen Sperrzeit anlÄ¼ßlich der Beendigung des BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnisses bei der Firma S. aufgrund ihrer Arbeitslosmeldung und ihres Antrags vom 25.01.1993 einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hat.

Die KlÄ¼gerin hat innerhalb eines Jahres vor ihrer neuerlichen Arbeitslosmeldung am 25.01.1993, also im Zeitraum vom 25.01. 1992 bis 24.01.1993 bei der Liegenschaftsverwaltung S. vom 15.07.1992 bis 21.01.1993 mehr als 150 Kalendertage in einer beitragspflichtigen BeschÄ¼ftigung gestanden und damit die Anwartschaftszeit fÄ¼r die sogenannte originÄ¼re Arbeitslosenhilfe nach [Ä§ 134 Abs.1 Satz 1 Nr.4](#) b AFG erfÄ¼llt.

Allerdings hatte die KlÄ¼gerin dem vorangehend einen Anspruch auf Anschluss-Arbeitslosenhilfe, der â als Stammrecht â zum Zeitpunkt ihrer neuerlichen Arbeitslosmeldung am 25.01. 1993 noch nicht erloschen war, da seit dem letzten Bezugstag, dem 14.07.1992, noch kein Jahr vergangen war ([Ä§ 135 Abs.1 Nr.2 AFG](#)). Nach [Ä§ 135 Abs.2 AFG](#) erlischt ein Anspruch auf Anschluss- Arbeitslosenhilfe nach [Ä§ 134 Abs.1 Nr.4 Buchst.a AFG](#) nicht durch ErfÄ¼llung der Voraussetzungen fÄ¼r eine originÄ¼re Arbeitslosenhilfe nach [Ä§ 134 Abs.1 Nr.4 Buchst. b, Abs.2 oder Abs.3 AFG](#).

Wendet man [Â§ 135 Abs.2 AFG](#) in der gegebenen Fallkonstellation an, so wĂre aufgrund der damit hergestellten AnspruchsidentitĂt mit der anliĂlich der BeschĂftigungsaufgabe bei der Liegenschaftsverwaltung S. eingetretenen Sperrzeit eine weitere Sperrzeit seit der Entstehung des (Stamm)Anspruchs auf Anschluss-Arbeitslosenhilfe eingetreten. Die Beklagte leitet hieraus die ErlĂschensfolge des [Â§ 119 Abs.3 AFG](#) ab.

DemgegenĂber tritt nach der Rechtsprechung des BSG die ErlĂschensfolge des [Â§ 119 Abs.3 AFG](#) einerseits immer dann ein, wenn im Zuge des Verbrauchs einer Alg- oder Alhi-Anwartschaft auch bei zwischenzeitlicher Leistungsunterbrechung eine zweite Sperrzeit verwirklicht wird (BSG SozR 4 100 Â§ 119 Nr.5), andererseits darf aber eine "weitere" Sperrzeit nicht zur gĂnzlichen Nicht-Realisierung einer nach der vormaligen Sperrzeit zwischenzeitlich neu erworbenen Anwartschaft fĂhren (so ausdrĂcklich BSG im Urteil vom 22.03.1979 [SozR 4100 Â§ 119 Nr.8](#), das durch die EinfĂgung des 2. Halbsatzes in [Â§ 134 Abs.4 Satz 1 AFG](#) durch das AFKG vom 22.12.1981 nur hinsichtlich des VerhĂltnisses von Alg und Anschluss-Alhi obsolet geworden ist).

Ein solches Ergebnis wĂre auch schon von Sinn und Zweck des [Â§ 135 Abs.2 AFG](#) nicht gedeckt.

Es heiĂt darin: "Ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, der auf der ErfĂllung der Voraussetzungen nach Â§ 134 Abs.1 Nr.4 Buchst. a beruht, erlischt nicht durch ErfĂllung der Voraussetzungen nach Â§ 134 Abs.1 Nr.4 Buchst. b, Abs.2 oder Abs.3".

Die Vorschrift trifft keine Regelung darĂber, was eigentlich mit dem Anspruch geschehen soll, der aufgrund der ErfĂllung der Voraussetzungen des [Â§ 134 Abs.1 Nr.4 Buchst. b](#) etc. AFG gegeben wĂre. Es versteht sich allerdings von selbst, dass nicht beide AnsprĂche, sowohl der nach Abs.1 Nr.4 Buchst. a wie auch der nach Abs.1 Nr.4 Buchst. b nebeneinander bestehen kĂnnen, mit der Folge, dass infolge der Regelung des [Â§ 135 Abs.2 AFG](#) der durch die ErfĂllung der Voraussetzungen nach [Â§ 134 Abs.1 Nr.4 Buchst. b AFG](#) erworbenene Anspruch "verdrĂngt" wird. Diese Vorstellung einer Konkurrenz, bei der der nach [Â§ 134 Abs.2 Nr.4 Buchst. a AFG](#) erworbene Anspruch auf Anschluss-Arbeitslosenhilfe privilegiert wird, ist auch die Vorstellung des Gesetzgebers.

Dieser hat in der amtlichen BegrĂndung (Bundestagsdrucksache V /2291, S.86) ausgefĂhrt: Mit der Regelung werde "deutlich, dass die Arbeitslosenhilfe in erster Linie fĂr solche Personen bestimmt ist, die sonst zum Personenkreis der Beitragszahler gehĂren und daher in der Regel die Anwartschaftszeit erfĂllen, ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld jedoch ausgeschĂpft haben. Erst in zweiter Linie dient sie Personen, die bisher nicht oder nur kurze Zeit zum Personenkreis der Beitragszahler gehĂrten, kĂnftig aber eine die Beitragspflicht begrĂndende BeschĂftigung uneingeschrĂnkt ausĂben wollen". Der Gesetzgeber geht damit von der "VerdrĂngung" des Anspruchs auf originĂre Arbeitslosenhilfe durch den â fortbestehenden â Anspruch auf Anschluss-Arbeitslosenhilfe aus. Der Anspruch auf Anschluss-Arbeitslosenhilfe soll vorrangig vor einem etwa

zwischenzeitlich erworbenen Anspruch auf originäre Arbeitslosenhilfe die Funktion der Lohnersatzleistung für den Fall der Arbeitslosigkeit übernehmen (wobei es hinzunehmen ist, dass sich ein zwischenzeitlich erzielt höheres Entgelt dadurch nicht auf die Leistung auswirkt, BSG vom 16.03.1983 Az.: [7 RAr 12/82](#)).

Der Sinn und Zweck des [Â§ 135 Abs.2 AFG](#) ginge aber bei Herstellung einer (Stamm)Anspruchside mit der Folge des [Â§ 119 Abs.3 AFG](#) von vornherein ins Leere. Die Anwendung des [Â§ 135 Abs.2 AFG](#) bei zwischenzeitlichem Erwerb einer Anwartschaft auf originäre Arbeitslosenhilfe im Fall des Eintritts einer "weiteren" Sperrzeit anlässlich der nunmehrigen Beschäftigungsaufgabe würde gar nicht zum Wiederaufleben eines Anspruchs auf Anschluss-Arbeitslosenhilfe führen, der den durch die Zwischenbeschäftigung erworbenen Anspruch auf originäre Arbeitslosenhilfe als Lohnersatzleistung verdrängen könnte. Vielmehr würde der Anspruch auf Anschluss- Arbeitslosenhilfe lediglich rechtstechnisch für eine logische Sekunde wiederaufleben und in dieser logischen Sekunde zugleich wieder nach [Â§ 119 Abs.3 AFG](#) erlöschen. Dies ist aber zweifelsfrei nicht das "Verdrängen" des Anspruchs auf originäre Arbeitslosenhilfe durch den Anspruch auf Anschluss-Arbeitslosenhilfe als fortbestehende Lohnersatzleistung, das sich der Gesetzgeber bei Einführung des [Â§ 135 Abs.2 AFG](#) vorgestellt hat.

Da [Â§ 135 Abs.2 AFG](#) für die gegebene Fallkonstellation offensichtlich nicht gedacht ist, muss die zwischenzeitlich von der Klägerin erfüllte Anwartschaft nach [Â§ 134 Abs.1 Nr.4 b AFG](#) den Anspruch auf Anschluss-Arbeitslosenhilfe verdrängend unter den gegebenen Umständen auch zu einem neuen Anspruch führen, nämlich einem Anspruch auf originäre Arbeitslosenhilfe, belastet durch die Sperrzeit nach [Â§ 119 Abs.1 Nr.1 AFG](#). Demgegenüber erschiene es dem AFG wesensfremd, die Erfüllung der Anwartschaft auf originäre Arbeitslosenhilfe auf eine Art Sperrzeit-Bonusfunktion innerhalb eines dadurch dann aufrechterhaltenen Anspruchs auf Anschluss-Arbeitslosenhilfe zu reduzieren, um das nicht hinnehmbare Ergebnis der Vernichtung zweier Anwartschaften anlässlich des Eintritts einer Sperrzeit zu vermeiden.

Der sonach von der Klägerin erworbene Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nach [Â§ 134 Abs.1 Nr.4 b AFG](#) beginnt nach Ablauf der 12-wöchigen Sperrzeit am Freitag, den 16.04.1993.

Durch das erste SKWPG vom 21.12.1993 ([Bundesgesetzblatt I 2353](#)) ist mit Wirkung vom 01.01.1994 [Â§ 135 a AFG](#) in das Gesetz eingefügt worden. Mit dieser Vorschrift ist die Dauer des originären Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe begrenzt worden. Sie beträgt 312 Bezugstage.

Die mit dem 1. SKWPG ab 01.01.1994 eingeführte zeitliche Begrenzung der originären Arbeitslosenhilfe wirkt auf in der Vergangenheit erworbene Ansprüche, ist aber für einen begünstigten Personenkreis in ihrer begrenzenden Auswirkung gestreckt worden. Die Übergangsregelung des [Â§ 242 q Abs.10 AFG](#) bestimmt: "Haben die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für einen Zeitraum zwischen dem 01.10. 1993 und dem 31.12.1993 vorgelegen, sind bis zum 31.03.1994 2) Â§ 135 a i.V.m. mit Â§ 134

Abs.4 Satz 1, [Â§ 110](#) nicht anzuwenden".

Dies bedeutet nicht, dass die mit dem 1. SKWPG angeordnete Verbrauchswirkung des Bezugs von originäre Arbeitslosenhilfe für den Personenkreis des [Â§ 242 q Abs.10 AFG](#) überhaupt erst ab 01.04.1994 einsetzen soll, sondern vielmehr, dass der dort angesprochene Personenkreis noch bis zum 31.03.1994 einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe haben soll, auch wenn der Betreffende schon vor diesem Zeitpunkt an 312 Tagen originäre Arbeitslosenhilfe bezogen hat bzw. die nunmehr an sich maßgebliche begrenzte Anspruchsdauer ausgeschöpft hätte (Urteil des Senats vom 27.11.1997 Az.: L 9 AL 79/95 S.11 ff. unter Hinweis u.a. auf BSG vom 29.01.1997 SozR 3-4100 [Â§ 242 q](#) Nr.1).

Demnach hat die Klägerin soweit ihr Anspruch sich über den 31.12.1993 hinaus erstreckt, einen von Beginn an gerechneten Anspruch auf originäre Arbeitslosenhilfe von 312 Tagen. Davon sind nach [Â§ 110 Abs.1 Nr.2 AFG](#) 78 Bezugstage abzuziehen, was einen Anspruch von 234 Tagen ergibt. Dieser Anspruch wäre bei einer Bezugszeit von Freitag, den 16.04.1993, bis Dienstag, den Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe in einem Zeitraum zwischen dem 01.10.1993 und dem 31.12.1993 vorgelegen haben, fällt sie unter den begünstigten Personenkreis des [Â§ 242 q Abs.10 AFG](#), so dass sie einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bis zum 31.03.1994 hat.

Der diesem Ergebnis entgegenstehende Bescheid vom 12.05.1993 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.07.1993 war aufzuheben.

Im Übrigen war die Berufung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Ein Anlass, die Revision nach [Â§ 160 Abs.2 Nr.1 oder Nr.2 SGG](#) zuzulassen, bestand nicht. Der Sache kommt keine grundsätzliche Bedeutung mehr zu, nachdem die originäre Arbeitslosenhilfe aufgrund des 3. SGB III-Änderungsgesetzes vom 22.12.1999 ([Bundesgesetzblatt I 2624](#)) entfallen ist.

Erstellt am: 19.01.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024